

Vertrag über den Zusammenschluss

**der Einwohnergemeinden Schinznach-Bad
und Brugg**

zur

Einwohnergemeinde Brugg

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	4
2.	Grundlagen	4
3.	Verfahren, Grundsatz	4
4.	Name, Wappen, Siegel	4
5.	Wirkungen	5
6.	Bürgerrecht	5
7.	Kultur, Vereine	5
8.	Organisation	6
8.1	Personal	6
8.2	Schule, Kindergarten,	6
8.3	Friedhofanlage	6
8.4	Gemeinderätliche Kommissionen	6
8.5	Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung	6
8.6	Abstimmungslokale	7
8.7	Gemeindearchiv	7
8.8	Feuerwehr	7
8.9	Entsorgung	7
9.	Übergangsbestimmungen	7
9.1	Grundsatz	7
9.2.	Zusammensetzung des Stadtrates Brugg und des Einwohnerrates Brugg	7
9.3	Neue Aufgaben und Investitionen	7
9.4	Budget, Steuerfuss, Gebühren	8
9.5	Personalfragen	8
9.6	Gemeindeverträge und Versicherungen	8
9.7	Budget 2020 und Steuerfuss	8
9.8	Jahresrechnungen 2019	8
9.9	Umsetzungsorganisation	9
9.10	Übernahmebilanz	9
10.	Schlussbestimmungen	9
10.1	Verfahren bei Uneinigkeit	9
10.2	Abweichungen vom Vertrag	9
10.3	Vertragsexemplare	9
10.4	Inkrafttreten	9

1. Zweck

- 1.1 Die Einwohnergemeinden Schinznach-Bad und Brugg schliessen sich auf den 1. Januar 2020 zur Einwohnergemeinde Brugg zusammen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Die Gemeinden behalten bis dahin ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziff. 9 hiernach.
- 1.3 Der Zusammenschluss erfolgt im Sinne von § 5 lit. a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt [GG], SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, wobei die Einwohnergemeinde Schinznach-Bad in die Einwohnergemeinde Brugg eingemeindet wird.

2. Grundlagen

Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- §§ 5 bis 8 sowie § 12 GG;
- Die nachfolgenden Vereinbarungen mit den Übergangsregelungen;
- Die Unterlagen und Ergebnisse der Projektleitung und der Arbeitsgruppen, insbesondere der Schlussbericht der Projektleitung vom 19. Juni 2017, genehmigt durch den Gemeinderat Schinznach-Bad am 24. Juli 2017 und den Stadtrat Brugg am 8. August 2017 sowie die Schlussberichte der Arbeitsgruppen.

3. Verfahren, Grundsatz

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er (nach vorgängigen Entscheiden durch die Gemeindeversammlung von Schinznach-Bad und des Einwohnerrates der Stadt Brugg) in jeder der betroffenen Gemeinde in den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4. Name, Wappen, Siegel

- 4.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird **Brugg** gewählt.

- 4.2 Die heutige Gemeinde Schinznach-Bad wird zu einer Ortschaft (Ortsteil) von Brugg. Die Ortsschilder werden entsprechend den kantonalen Vorgaben als ‚*Schinznach-Bad (Brugg)*‘ ausgestaltet.
- 4.3 Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten das Wappen und das Siegel der Stadt Brugg.
- 4.4 Die bisherigen Adressen und Postleitzahlen der Zusammenschliessenden Gemeinden bleiben bestehen.

5. Wirkungen

- 5.1 Mit dem Zusammenschluss (somit auf 1. Januar 2020) tritt die Stadt Brugg in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur der Gemeinde Schinznach-Bad ein. Sie übernimmt sämtliche Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 5.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der Stadt Brugg und der Gemeinde Schinznach-Bad bis 31. Dezember 2019 ihre Gültigkeit. Danach gelten auch für den Ortsteil Schinznach-Bad die Erlasse der Stadt Brugg, mit folgenden Ausnahmen:
 - Die Bau- und Nutzungsordnung, der Zonenplan der Gemeinde Schinznach-Bad vom 9. Dezember 1999 mit allen Teiländerungen sowie die bestehenden rechtskräftigen Sondernutzungsplanungen.
 - Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Juni 1986 wird bis 31. Dezember 2019 revidiert und demjenigen der Stadt Brugg angeglichen.

6. Bürgerrecht

Gemäss § 8 Abs. 2 GG erwerben die bisherigen Bürgerinnen und Bürger von Schinznach-Bad das Gemeindebürgerrecht von Brugg.

7. Kultur, Vereine

Die Stadt Brugg beabsichtigt, die Kulturförderung und Vereine im bisherigen Rahmen zu unterstützen.

8. Organisation

8.1 Personal

Die Stadt Brugg wird die in der Verwaltung von Schinznach-Bad wegfallenden Stellenpensen von 625 % mit der Schaffung von 425 % in der Verwaltung von Brugg kompensieren. Für die bisherigen Aufgaben der Gemeinde Schinznach-Bad, die von Externen erbracht wurden, müssen zusätzlich 65 Stellenprozente und für den Aufbau der Schulsozialarbeit in Schinznach-Bad 20 Stellenprozente geschaffen werden. Gesamthaft werden dadurch 115 % eingespart.

Der Gemeinderat Schinznach-Bad sorgt dafür, dass alle Anstellungsverhältnisse per 31. Dezember 2019 auslaufen.

8.2 Schule, Kindergarten

8.2.1 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe wie bisher in den einzelnen Ortsteilen geführt.

8.2.2 Die Lehrpersonen werden von der Stadt Brugg übernommen, soweit es die Schülerzahlen erlauben. Das bisherige Pensum der Schulleitung von Schinznach-Bad von 35 % wird beibehalten. Die Stadt Brugg garantiert keine Mindestpensen.

8.2.3 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen wird die Oberstufe in Brugg geführt. Die Gemeinde Schinznach-Bad tritt auf Schuljahresbeginn 2020/2021 aus dem Gemeindeverband Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal aus. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Austrittes beauftragt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche vor dem Kündigungstermin die Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal besuchen, können auf Wunsch die dortige Schule beenden.

8.3 Friedhofanlage

Die bestehende Friedhofanlage von Schinznach-Bad wird im bisherigen Umfang weitergeführt.

8.4 Gemeinderätliche Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen hat der Stadtrat Brugg mit dem Ziel einer zweckdienlichen Zusammensetzung auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung des Ortsteils Schinznach-Bad zu achten.

8.5 Sitz des Stadtrates, Standort der Verwaltung

Der Sitz des Stadtrates Brugg sowie der Standort der Verwaltung befinden sich in Brugg.

8.6. Abstimmungslokale

Auf das bisherige Abstimmungslokal in Schinznach-Bad wird verzichtet.

8.7. Gemeindearchiv

Das Gemeindearchiv von Schinznach-Bad wird auf 1. Januar 2020 in das Stadtarchiv Brugg integriert. Die Gemeinde Schinznach-Bad hat die Archivalien gemäss den Richtlinien der Stadt Brugg auf ihre Kosten zu erschliessen resp. erschliessen zu lassen.

8.8. Feuerwehr

Die Organisation der Feuerwehr erfolgt nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Der Standort der Feuerwehr befindet sich im Feuerwehrmagazin der Stadt Brugg. Das Feuerwehrmagazin im Ortsteil Schinznach-Bad wird weiter betrieben. Die Gemeinde Schinznach-Bad tritt auf 31. Dezember 2019 aus dem Gemeindeverband Feuerwehr Schenkenbergertal aus. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Austrittes beauftragt.

8.9. Entsorgung

Die bestehenden Entsorgungsstellen für den Abfall werden bis auf weiteres weiter betrieben.

9. Übergangsbestimmungen

9.1. Grundsatz

Die Gemeinde Schinznach-Bad und die Stadt Brugg behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf 1. Januar 2020 ihre Eigenständigkeit.

9.2. Zusammensetzung des Stadtrates und des Einwohnerrates Brugg

Auf 1. Januar 2020 erfolgen keine Zuwahlen in Schinznach-Bad für den Stadtrat Brugg und den Einwohnerrat Brugg. Für die Jahre 2020 und 2021 sind die gewählten Behörden der Stadt Brugg für die zusammengeschlossene Gemeinde zuständig. Sollten sich ab 1. Januar 2020 Vakanten in den Behörden ergeben, so werden die Ersatzwahlen über das gesamte Gemeindegebiet (unter Einbezug des Ortsteils Schinznach-Bad) durchgeführt. Im Herbst 2021 werden die Behörden für die Amtsperiode 2022/2025 über das gesamte Gemeindegebiet gewählt.

9.3. Neue Aufgaben und Investitionen

Neue jährlich wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde Schinznach-Bad, die den Betrag von CHF 10'000.00 überschreiten, sowie Investitionen der Gemeinde Schinznach-Bad, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000.00 überschreiten, werden zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dessen Inkrafttreten auf 1. Januar 2020 nur noch mit Zustimmung des Stadtrates

Brugg beschlossen. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen sowie für den Erlass von Reglementen.

Der Stadtrat Brugg informiert den Gemeinderat Schinznach-Bad über sämtliche Kreditanträge, die er dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet.

9.4 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Das Budget 2019 der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad (inkl. Steuerfuss 2019 und Veränderungen von Gebührenansätzen) werden im Einvernehmen mit dem Stadtrat Brugg erstellt.

9.5 Personalfragen

Der Gemeinderat Schinznach-Bad nimmt Neuanstellungen im Einvernehmen mit dem Stadtrat Brugg vor.

Der Gemeinderat Schinznach-Bad und der Stadtrat Brugg können bis zu einem Viertel der gesamten Zusammenschlusspauschalen des Kantons an die Fusion für Massnahmen zugunsten des Personals verwenden. Die Einzelheiten der Verwendung werden gemeinsam im Anschluss an die Urnenabstimmung über den Zusammenschluss festgelegt.

9.6 Gemeindeverträge und Versicherungen

Der Gemeinderat Schinznach-Bad und der Stadtrat Brugg prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen der Gemeinde Schinznach-Bad und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt. Mit dem Vollzug allfälliger Kündigungen wird der Gemeinderat Schinznach-Bad beauftragt.

9.7 Budget 2020 und Steuerfuss

Das Budget und der Steuerfuss 2020 für die Einwohnergemeinde Brugg werden im 4. Quartal 2019 durch den Einwohnerrat Brugg festgelegt. Die anschliessende obligatorische Referendumsabstimmung wird in der Stadt Brugg und in der Gemeinde Schinznach-Bad gemeinsam durchgeführt. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Schinznach-Bad steht das gleiche Stimmrecht zu wie jenen der Stadt Brugg. Die Organisation der Referendumsabstimmung obliegt der Stadt Brugg.

9.8 Jahresrechnungen 2019

Die Jahresrechnungen 2019 der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad und Brugg werden im ordentlichen Verfahren im Jahr 2020 durch den Einwohnerrat der Stadt Brugg genehmigt.

9.9 Umsetzungsorganisation

Nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Stimmberechtigten von Schinznach-Bad und Brugg setzen der Gemeinderat Schinznach-Bad und der Stadtrat Brugg eine Umsetzungsorganisation ein, in welcher beide Gemeinden vertreten sind. Diese setzt den Zusammenschluss auf 1. Januar 2020 um.

9.10 Übernahmebilanz

Per 31. Dezember 2019 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Stadt Brugg durch den Stadtrat Brugg zu genehmigen ist.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2019 die/der Leiter/in der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittlerin eingesetzt. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2020 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG], SAR 271.100) anwendbar.

10.2 Abweichungen vom Vertrag

Soll nach dem Zusammenschluss von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages abgewichen werden, bedarf dies der Zustimmung des Einwohnerrates der Stadt Brugg.

10.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

10.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 9 hiervor umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Schinznach-Bad,

Brugg,

Gemeinderat Schinznach-Bad

Stadtrat Brugg

René Fiechter, Vizeammann

Daniel Moser, Stadtammann

Nicole Seiler, Gemeindeschreiberin

Yvonne Brescianini, Stadtschreiber

Genehmigt an der Einwohner-Gemeindeversammlung in Schinznach-Bad und an der Sitzung des Einwohnerrates Brugg vom ...

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Schinznach-Bad und Brugg am ...

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom ...